

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. April 1990

20. Stück

25. Gesetz: Wiener Personalvertretungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz); Änderung.

25.

Gesetz vom 2. März 1990, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (1. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.“

2. Dem § 5 Abs. 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt (§ 6 Abs. 7), so steht dieses Recht jeder Teildienststellenversammlung zu. Der Dienststellenausschuß hat über diese Anträge zu beraten und hierüber spätestens in der nächsten Dienststellenversammlung zu berichten.“

3. Im § 6 Abs. 2 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.

4. Im § 6 Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung und Vertreter des Magistrats zur Auskunfterteilung einladen.“

5. Im § 6 Abs. 7 ist der dritte Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenausschusses nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt. Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind jedoch auch bei der Teilnahme an mehreren Teildienststellenversammlungen in derselben Angelegenheit nur einmal stimmberechtigt.“

6. Im § 6 Abs. 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Im Falle des § 5 Abs. 2 Z 1 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.“

7. Dem § 6 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.“

8. § 8 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. Krankenanstalten und Pflegeheime sowie die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin und das Anstaltenhauptlager (Hauptgruppe II);“

9. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in allen Hauptgruppen

- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. a zutrifft;
- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1, K 2, LK und L 2b 1, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5, K 6 und L 3, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3 P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3 A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

2. in der Hauptgruppe I die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;

3. in der Hauptgruppe II

- a) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, LK, L 2b 1 und L 3, die Kinderpflegerinnen sowie die Lernpfleger und Stationsgehilfen der Verwendungsgruppe E;

4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
 5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Sperrenschaffner und Stationswarte.“
10. Im § 9 Abs. 1 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.
11. Im § 12 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.
12. Im § 13 Abs. 4 hat die Z 3 zu entfallen. Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „3“.
13. Im § 14 ist der Ausdruck „Abs. 4 Z 1, 3 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 4 Z 1 und 3“ zu ersetzen.
14. Dem § 15 Abs. 3 ist folgende Bestimmung anzufügen:
 „Bleibt der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der Hauptausschuß die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.“
15. Nach § 15 Abs. 5 ist folgender neuer Abs. 6 einzufügen:
 „(6) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuß gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen.“
16. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 15 erhalten die Bezeichnung „(7)“ und „(8)“.
17. Im § 15 Abs. 7 (neu) hat der erste Satz zu lauten:
 „(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.“
18. Im § 15 Abs. 8 (neu) hat der zweite Satz zu lauten:
 „Abs. 2, Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5, Abs. 6 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.“
19. Im § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 hat der zweite Satz jeweils zu lauten:
 „Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.“
20. Im § 19 Abs. 1 ist der Ausdruck „Amtstafel“ durch den Ausdruck „Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung“ zu ersetzen.
21. Im § 20 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ durch den Ausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ zu ersetzen.
22. Im § 21 Abs. 5 ist der Ausdruck „Amtstafel“ durch den Ausdruck „Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung“ zu ersetzen.
23. Dem § 21 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
 „(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich vom Dienststellenwahlausschuß dem Zentralwahlausschuß und von diesem dem Magistrat schriftlich bekanntzugeben.“
24. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ durch den Ausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ zu ersetzen.
25. Im § 24 Abs. 8 ist der Ausdruck „Amtstafel“ durch den Ausdruck „Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung“ zu ersetzen.
26. § 35 Abs. 4 hat zu lauten:
 „(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.“
27. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:
 „(1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.“
28. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:
 „(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.“

29. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzuge- teilt werden. Gleiches gilt für die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinenden Wahl- werber bis zum Abschluß des Wahlverfahrens. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.“

30. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt, so hat er den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen. Der Personalvertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Kündigung oder Entlassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden.“

31. Im § 37 Abs. 6 ist der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ zu ersetzen.

32. Dem § 39 Abs. 1 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.“

33. Im § 39 Abs. 5 hat die Z 4 zu lauten:

„4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von Dienst- und Werkwohnungen, Einlei- tung der zwangsweisen Räumung von Perso- nalunterkünften;“

34. Im § 39 Abs. 5 hat der Klammersausdruck „(bei Kündigung innerhalb einer Woche)“ zu entfallen.

35. Im § 39 Abs. 7 hat in der Z 2 der Ausdruck „Ordnungsstrafen,“ zu entfallen; nach der Z 6 sind der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 7 und 8 anzufügen:

„7. Sperre von Dienstposten;

8. erfolgte Zuweisung von Personalunterkünften.“

36. Im § 39 Abs. 9 Z 1 ist der Ausdruck „Abs. 7 Z 3“ durch den Ausdruck „Abs. 7 Z 3, 7 und 8“ zu ersetzen.

37. Dem § 39 sind folgende Abs. 12 und 13 anzufügen:

„(12) Hat die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 bedroht.

(13) Hat der Dienstgeber anlässlich der Kündi- gung oder Entlassung eines Bediensteten, der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist die Kündigung oder Entlassung für rechtsun- wirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehema- lige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der betroffene (ehemalige) Bedien- stete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet.“

38. Im § 44 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

39. Im § 47 Abs. 1 hat die Z 2 zu lauten:

„2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes, gemäß § 52 Abs. 7 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;“

40. Im § 47 Abs. 1 hat die Z 4 zu lauten:

„4. die Antragstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 der Dienstordnung 1966, gemäß § 2 und § 27 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967;“

41. Dem § 48 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Hat einem Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission ein Ermittlungsverfahren vor- anzugehen, so ist dieses vom Magistrat durchzuführen.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion